

Vorstandsbeschluss zur Regelung für Aufstellung von Trampoline

Die Gärten, in denen Trampoline aufgestellt werden, nimmt immer weiter zu.

Diese Geräte werden oftmals nicht ausreichend gesichert und werden bei starken Winden über die Gartengrenzen geweht.

Dadurch werden sie zu einer Gefahr für den Personenkreis, der sich in der jeweiligen Anlage aufhält.

Kleinere Trampoline – bis 1,5 m Außendurchmesser - können als Kinderspielgeräte bei ausreichender Sicherung durch die Pächter aufgestellt werden.

Trampoline, die einen größeren Durchmesser haben gelten als Sportgeräte und sind in den Kleingartenanlagen unzulässig und zu beseitigen.

Diese dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Abs. Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz.

In Anbetracht der aktuellen Wittersituationen der vergangenen Jahre und der zunehmenden Anzahl der Extremwetterlagen, ist eine Anpassung der bestehenden Regelungen nach Ziffer 6 der Gartenordnung der Stadt Hildesheim erforderlich.

Um klare Regeln für die Anwendung im Bereich Trampoline zu haben, wird folgender Beschluss gefasst:

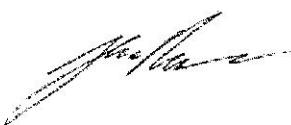
Trampoline dürfen nur einen maximalen Außendurchmesser von 1,50 m haben, um in einem Kleingarten aufgestellt zu werden. Dabei ist ein Abstand zum Nachbargarten von mindestens 2,00 m einzuhalten. Eine Störung des Gemeinfriedens ist zu vermeiden

Trampoline, die oberhalb dieser Maße aufgestellt sind, sind bis zum 01.01.2021 zu entfernen.

Hildesheim, 28.11.2020



H.-J. Handelmann
1. Vorsitzender



Jens Rietow
2. Vorsitzender



Gerhard Althof
1. Schriftwart



Michaela Neumeister
1. Kassenwartin